

das die französische Armee die feierlichste und ruhmreichste in Europa ist, und das sie derselben Napoleon I. von 1815 gleichkommt. — Frank reich besetzt nach und nach ganz im Stillen die Rheingrenze. Von der Gegend am badischen Oberrhein wurde schon früher das Besorgliche geschrieben, nun sind auch in den kleinen französischen Festungen gegenüber Rastatt, nämlich in Lauterburg und Gaggenau, und, wie man sagt, sogar in dem unbesetzten Orte Sch. anderthalb Stunden jenseits des Rheins gelegene, Artilleriemannschaften angekommen. Die Besatzung wird in kleinen Abtheilungen ausgeschickt, wahr scheinlich auch zum Aufsehen zu vermehren, wie bei den Wiederläufen. (N. Fr. Ztg.)

— London, 21. März. Die deutschen Times schreiben: „Es gereicht uns zur Freude, mittheilen zu können, daß ein Congreß der Großmächte ent weder in London oder Berlin zusammengetreten wird, um den Zustand Italiens und die Verwicklungen, zu welchen dasselbe geführt hat, in Erwägung zu ziehen. Obgleich wir Alle der Congresse vielleicht ziemlich überdrüssig geworden sind, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß, wie die Sache einmal steht, diese Lösung die beste ist, ja, die einzige, wenn wir bedenken, wie weit jeder der beiden hauptsächlich beteiligten Herrscher vorgerückt ist und wie sehr ein Rückzug den Ansprüchen beider im Wege stehen würde.“

— Das Aussehen des Kaisers Na poleon beschreibt in Tidens „Hausehold“ Berdo eine Dame, wie folgt: Der Ausdruck des Auges ist älter, als jemals und das Augenlid hängt schwer über dasselbe herab. Die Wangen haben sich tiefer gehöhlt und sie haben eine mehr aschgraue Farbe. Man kann sich gar kein Bild von diesem länglichen Gesichte denken. Er hat gähneltes Haar, steht leichenhaft aus, ist in der rechten Hüfte lahm, welchen letzten Fehler er sich alle Mühe gibt zu verbergen. Sein Gang ist schwerfällig. Er ist sehr sorgfältig gekleidet; aber obgleich auch sein Red ihm gut sitzt, so hat er doch nicht das Aussehen eines feingekleideten Mannes. Jede Schwut, den er thut, ist überlegt, während seine Augen jeden Vorübergehenden mit einem Blicke prüfen, der einen etwas unheimlichen Ausdruck hat. — Prinz Na poleon hat eine wunderbare Ähnlichkeit mit dem Porträt seines Onkels, aber in einer größeren Form gegossen. Er ist eine breite, weißhaarige und gelbe Ausgabe des kleinen Corporals. Er ist kurz ge drungen und drückt sein Fernrohr in einer Weise ins Auge, die den Ausdruck seines Wides und lei denschaftlichen Gesichts nicht sehr erhöht. Er spricht in abgebrochenem Tone. Man sagt, daß er den großen Napoleon nachahmt. Er ist geistlich, und obgleich ichlau genug, die Pläne zu vermeiden, die man ihm zuschiebt, so hat er doch, wie ich glaube, weniger von einem Intriquanten an sich als die meisten Bonapartes.

Ausscheidung des Rathsfeld in Nr. 23:
Ofen.

Beilagen
Folgende Gegenstände sind dem Verkauf ausgesetzt:

3 Eimer Mehl,
30 Stück gut getrocknete Bretter, worunter 11 Stück je 16' lang sind,
mehrere irdene Tische.
Bretter und Tische werden am 30. d. M. Mittags 11 Uhr verkauft. Liebhaber zum Mehl erhalten auf Verlangen täglich ein Muster am Maß.

Zu weiterer Auskunft ist bereit
Stadtkaufmann Singer.

Bachnang.

Verlorenes.

Vorigen Sonntag den 20. dieß ging auf dem Wege von hier nach Zehrsfeld ein Cigaretten-Stück verloren. Der redliche Finder wird gebeten, solches gegen Belohnung bei der Redaktion dieses Blattes abzugeben.

Bachnang. Naturalienpreise vom 23. März 1859

Aruchgattungen	Obst.		Woll.		Kleider.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Eimer Kernen	—	—	—	—	—	—
• Dinkel	7	15	3	38	5	—
• Roggen	9	36	—	—	8	—
• Weizen	—	—	—	—	—	—
• Gemischt	—	—	—	—	—	—
• Gerste	8	32	—	—	8	16
• Einforn	—	—	—	—	—	—
• Haber	7	12	6	25	5	45
1 Eimer Weizen	—	—	—	—	—	—
• Ackerbohnen	—	—	—	—	—	—
• Widen	—	—	1	20	—	—
• Erbsen	—	—	—	—	—	—
• Linen	—	—	—	—	—	—
• Kartoffeln	—	—	—	—	—	—

Holl. Naturalienpreise vom 19. März 1859.

Aruchgattungen	Obst.		Woll.		Kleider.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Eimer Kernen	1	47	1	35	1	24
• Dinkel	—	—	—	—	—	—
• Roggen	1	4	1	2	1	—
• Gemischt	1	8	1	5	1	4
• Gerste	1	8	1	4	—	56
• Haber	1	—	—	34	—	50
• Erbsen	—	—	—	—	—	—
• Linen	—	—	—	—	—	—
• Widen	1	12	1	4	1	3

Goldkurs.

Wien	9 fl.	32—33 fr.
Pr. Friedrichsd'or	9 fl.	54 1/2—55 1/2 fr.
Holl. 10 fl. Stücke	9 fl.	40—41 fr.
Randulaten	5 fl.	28—29 fr.
20 Frankensstücke	9 fl.	19—20 fr.
Engl. Souverains	11 fl.	36—40 fr.
Pr. Kassenschein	1 fl.	44 1/2—7/8 fr.

Bachnang, redigiert, gedruckt und verlegt von J. Schleich.

Der Murrthal-Bote,

19aleid

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Backnang und Umgegend.

Erscheint jeden Dienstag und Freitag je in einem ganzen Bogen. Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 kr. Infolgen jeder Zeit werden mit 2 kr. die gespaltene Zeile oder deren Raum berechnet.

Nr. 23.

Dienstag den 29. März

1859.



Mit dem 1. April beginnt ein neues Vierteljahr-Abonnement auf den **Murrthal-Boten** und ladet zu zahlreicher Betheiligung höflich ein
die Redaktion.

Ämtliche Bekanntmachungen.

A. Gesetz,
betreffend die Einführung eines neuen Landesgewichts.

W i l h e l m,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem die Regierungen der meisten zum deutschen Zollverein verbundenen Staaten das vereinigte Zollgewicht als allgemeines Landesgewicht bereits eingeführt, theils einzuführen beschlossen haben, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Das durch die Zollvereins-Verträge für den Zollverkehr eingeführte Pfund von fünfhundert französischen Grammen bildet künftig die Einheit des württembergischen Gewichts. Hundert Pfunde machen einen Centner.

Der Unterschied zwischen schwerem und leichtem Gewicht ist aufgehoben.

Art. 2.

Für den gewöhnlichen Verkehr wird das Pfund zu zweiunddreißig Lothe, das Loth in vier Quentchen, das Quentchen in vier Achtspennige getheilt. Das Pfund kann aber auch in fünfhundert Gramme eingetheilt werden, wobei das Gramm in Zehnthelle (Decigramme), in Hunderttheile (Centigramme) und Tausendtheile (Milligramme) theilt wird.

Art. 3.

Durch vorstehende Bestimmungen werden nicht geändert:

a) das durch den Münzvertrag vom 21. Januar 1857 Art. 1 (Reg. Blatt Seite 15) festgesetzte Münzgewicht;

b) das durch die Verfügung vom 22. Juni 1842 eingeführte Medicinalgewicht für ärztliche Recepte und für den Detailverkauf von Medicinal-Artikeln;

c) die hinsichtlich des Gold-, Silber- und Juwelen-Gewichts bisher bestehenden Bestimmungen.

Die Abänderung der in b und c genannten Gewichte bleibt der Verordnung vorbehalten.

Art. 4.

Audere als die diesem Gesetze entsprechenden Gewichte dürfen im inländischen Verkehr nicht angewendet werden.

Die Vorschriften über die Vertheilung, Form, Prüfung und Stempelung (Prüfung) der neuen Gewichte sind Gegenstand der Verordnung.

Art. 5.

Bei dem Verkauf des Salzes, sowie bei Ausmessung der Straße wegen Entschärfung (Gesetz vom 7. Mai 1841, Reg. Blatt Seite 217, und Zollstrafgesetz vom 15. Mai 1848, Art. 1, Reg. Blatt Seite 291) kommt das durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschriebene Gewicht derge stalt in Anwendung, daß der bisher für einen Centner oder ein Pfund festgesetzte Betrag (Mineral-Verfügung vom 30. December 1833, Reg. Blatt von 1834, Seite 13) fortan für einen Centner oder ein Pfund des neuen Gewichts bestehen bleibt.

Art. 6.

Das normale Gewicht eines Bundes (Pfund, Loth und Stroh) soll wann ein Pfund betragen, ohne Unterschied, ob die Vorkerung vor oder nach Martini erfolgt.

Art. 7.

Der Zeitpunkt, mit welchem das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird im Verordnungswege bestimmt.

Von diesem Zeitpunkt an sind die §§. 9 und 22 der Waagordnung vom 30. November 1806 (Reg. Blatt Seite 135) aufgehoben und die §§. 23 und 24 derselben theilweise abgeändert.

Unsere Minister des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Gegeben, Wien, den 28. Januar 1859.

W i l h e l m.

Der Minister des Innern:

L i n d e n.

Der Finanz-Minister:

K n a p p.

Auf Befehl des Königs,

Der Chef des Geheimen-Rabinet:

W a u c l e r.

B. Königliche Verordnung,

betreffend die Einführung des neuen Landesgewichts.

W i l h e l m,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die Einführung eines neuen Landesgewichts, verfügen und verordnen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, wie folgt:

Einziges Paragraph.

Das Gesetz vom heutigen Tage, betreffend die Einführung eines neuen Landesgewichts, tritt mit dem 1. Januar 1860 in Wirksamkeit.

Von diesem Tage an muß das neue Gewicht überall im Lande im Verkehre zur ausschließlichen Anwendung kommen, und es sind die Gewichtsstücke des alten Gewichts aus den Verkaufsstellen zu entfernen.

Für die Erfüllung von Verbindlichkeiten, welche vor diesem Zeitpunkte entstanden und nach dem bisherigen Gewichte berechnet sind, ist durch Unser Ministerium des Innern eine Belehrung über die Reduktion des alten in das neue Landesgewicht zu veröffentlichen.

Unsere Minister des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Wien, den 28. Januar 1859.

W i l h e l m.

Der Minister des Innern:

L i n d e n.

Der Finanz-Minister:

K n a p p.

Auf Befehl des Königs,

Der Chef des Geheimen-Rabinet:

W a u c l e r.

C. Königliche Verordnung,

betreffend die Beschaffenheit, Form, Prüfung und Stempelung der Gewichtsstücke des neuen Landesgewichts.

W i l h e l m,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In der Vollziehung des Art. 4 des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die Einführung eines neuen Landesgewichts, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, in Abticht auf die für den inländischen Verkehr anzufertigenden Gewichtsstücke, wie folgt:

§. 1.

Als Material zu den Gewichtsstücken ist, soweit nicht eine Ausnahme zugelassen ist (vergl. §. 10), Eisen, Messing oder Bronze zu nehmen.

Jedes Gewichtstück muß mit der seine Schwere angezeigten Bezeichnung versehen sein; bietet in diejenige Bezeichnung genau anzuwenden, mit welcher die von der Centralprüfbehörde (§. 21) auszugebenden Normalgewichte versehen sind.

§. 2.

Es dürfen nur Gewichtsstücke von folgenden Größen gebraucht werden:

1. 2. 3. 4. 5. 10. 20. 25. 50. und 100 Pfund, und als Unterabtheilungen des Pfundes für den gewöhnlichen Verkehr:

16. 8. 4. 2. 1 Loth.

2. 1 Quentchen.

2. 1 1/2 Richtigennig.

§. 3.

Die Gewichtsstücke (mit Ausnahme der Einslaggewichte) müssen die Form eines Cylinders haben, dessen Höhe dem Durchmesser gleichkommt und dessen Ränder abgerundet sind.

Die Stücke von 25, 50, und 100 Pfund erhalten einen gußeisernen oder eingegossenen schmiedeisernen Griff, die andern bis zu 20 Pfund einschließlich einen Knopf.

Für die Unterabtheilungen des Pfundes sind auch sogenannte Einslaggewichte von Messing oder Bronze gestattet, aus hohlen ineinandergeschachtelten Stücken bestehend, von welchen das größte mit Deckel als Gehäuse dient.

§. 4.

Alle Gewichtsstücke müssen eine reine, von größeren Poren, Blasenräume u. freie Oberfläche darbieten; sie dürfen keine Löcher am Boden haben, auch wenn diese ganz oder theilweise mit einem weichen Metall ausgefüllt sind. Auch ist nicht gestattet, daß die schmiedeisernen Griffe mit dem gußeisernen Körper des Gewichtstücks durch Eingießen eines anderen Metalls verbunden werden.

§. 5.

Die eisernen Gewichtsstücke müssen oben neben dem Griff oder Knopf mit einem regelmäßig gehaltenen nach innen etwas verzüngten Loch mit freidörmigem Querschnitte versehen sein. Innerhalb dieses Loches wird Schutz der Aufnahme des zum Richtigmachen des Gewichtstücks erforderlichen Bleies oder Eisenbrots eine erweiterte Höhlung angebracht, falls nicht eine entsprechende Verlängerung des Loches den nöthigen Raum bietet.

§. 6.

Der in dieses Loch einzusetzende Pfropfen kann aus Kupfer, Zinn, Blei oder aus einer Legirung dieser Metalle bestehen, muß aber eine dem Loch entsprechende Gestalt haben und so verarbeitet werden, daß er nach dem Einschlagen in das Loch nur so weit über der Oberfläche des Gewichtstücks vorsteht, als erforderlich ist, um die Stempelung auf seiner Kopffläche anzubringen. Der Pfropfen darf nicht so viel Masse haben, daß er beim festen Eintreiben in das Justirloch sich quillt und dadurch einen den oberen Rand des Loches überragenden Kopf bekommt.

§. 7.

Bei dem Weichen der eisernen Gewichtsstücke, welche, wenn sie von Gußeisen sind, vorher von Rost und Schmutz gereinigt sein müssen, ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Zuerst wird das Normalgewichtstück auf die eine Waagschale gestellt und die zweite Schale mit beliebigen Gewichten (Tara) soweit beschwert, daß die Waage ins Gleichgewicht kommt. Dann wird, um den Einfluß einer etwaigen Ungenauigkeit der Waage zu verhindern, das zu prüfende Gewichtstück an die Stelle des Normalgewichtes auf die erstgenannte Schale gestellt, der zugehörige Justirpfropfen daneben gelegt und sofort Eisenbrot oder gelleintes Blei so lange in das Justirloch gebracht, bis die richtige Schwere mit einem geringen Ueberschusse erreicht ist. Hierauf legt man den Pfropfen in das Justirloch und treibt ihn, anfänglich mit leichten Hammerschlägen, dann aber mit Hilfe eines Auflegers von hartem Holze so fest ein, daß er ohne gänzliche Zerstörung nicht herausgenommen werden kann. In dieses geschoben, so wird das Gewichtstück noch einmal auf dieselbe Waagschale gesetzt, der etwa noch verbliebene geringe Ueberschuss an Schwere vom Kopf des Pfropfens abgenommen und letzterer sodann mit dem württembergischen Hirschkorn und dem Drachwappen des Pfichtamts, je nach der Größe seiner Kopffläche ein- oder zweimal so gestempelt, daß jeder Versuch zum Ausheben des Pfropfens eine Zerstörung des Stempels zur Folge haben muß.

§. 8.

Die in §. 3, Abs. 2 erwähnten Einslaggewichte können sowohl in der Schwere eines ganzen Pfundes, als auch in der eines halben Pfundes eingerichtet werden, dürfen aber keine anderen, als die in §. 2 bezeichneten Gewichtsstücke enthalten, und zwar:

		entweder	
1	Stück	zu	16 Loth,
1	"	"	8 "
1	"	"	4 "
1	"	"	2 "
1	"	"	1 "
1	"	"	2 Quent,
1	"	"	1 "
1	"	"	2 Richtigennig,
1	"	"	1 "
2	"	je	1/2 "
11 Stück		=	1 Pfund.

		oder	
1	Stück	zu	8 Loth,
1	"	"	4 "
1	"	"	2 "
1	"	"	1 "
1	"	"	2 Quent,
1	"	"	1 "
1	"	"	2 Richtigennig,
1	"	"	1 "
2	"	je	1/2 "
10 Stück		=	16 Loth.

Statt der drei kleinsten Stücke kann der Einslag auch 2 Stücke je zu 1 Richtigennig oder auch nur ein weiteres Stück von 2 Richtigennigen enthalten. Das kleinste Stück muß stets maßig gefertigt sein.

§. 9.

Die vorstehenden Einslaggewichte erhalten auf der Oberfläche ihres Deckels, welcher mit dem Gehäuse selbst durch ein Charnier verbunden sein muß, die Bezeichnung „1 Pfund“ oder „16 Loth“ mit Beifügung der Jahreszahl 1859 oder einer späteren. Die Bezeichnung des Gewichtes eines jeden einzelnen Einslagstückes ist auf der innern Bodenfläche anzubringen.

Bei der Prüfung ist nicht allein darauf zu sehen, daß der ganze Satz das ihm gebührende Gewicht hat, sondern es muß auch jedes einzelne Stück geprüft, nach Umständen berichtigt und neben der Bezeichnung seines Gewichtes mit dem Stempel versehen werden.

Künden sich in einem Satz zu leichte Stücke, welche keiner Berichtigung fähig sind, so muß der Satz als ein Ganzes von der Stempelung zurückgewiesen werden, nachdem etwa vorhandene frühere Stempelzeichen an den schlechtesten Stücken lösirt worden sind.

§. 10.

Bei der Eintheilung des Pfundes in Gramme, wodurch die Proportionalgewichte für Brückenwaagen sich ergeben (Gesetz Art. 2, Absatz 2), sind Gewichtsstücke zulässig von

- 200, 100, 50, 20, 10, 5, 2, 1 Grammen.
- 5, 2, 1 Centigrammen.
- 5, 2, 1 Decigrammen.
- 5, 2, 1 Milligrammen.

Die Stücke bis zu 1 Gramm erhalten die Form eines Cylinders mit Knopf, oder auch (für den Gebrauch bei Brückenwaagen) die Form vier-eckiger Scheiben mit gebrochenen Ecken, in den

kleinern Gewicht zu werden viereckige Meßstücke mit abgestumpften Ecken verwendet und kann hiezu auch Platin oder Silberblech genommen werden. Die Stücke bis zu 1 Gramm berat können auch in der Form von Einlagengewichten gefertigt werden, so jedoch, daß das Gewicht maßig ist.

Im Uebrigen sind die Bestimmungen der §§. 1 und 4 auch auf diese Meßstücke Anwendung.

§. 11.

Die in §. 10 genannten Einlagengewichte können enthalten:

oder	
1 Stück in 200 Grammen,	
2 " je 100 "	
1 " in 50 "	
1 " " 20 "	
2 " je in 10 "	
1 " in 5 "	
2 " je in 2 "	
1 " in 1 "	

11 Stück — 500 Grammen, oder

1 Stück in 100 Grammen,	
1 " " 50 "	
1 " " 20 "	
2 " je in 10 "	
1 " in 5 "	
2 " je in 2 "	
1 " in 1 "	

9 Stück — 200 Grammen, oder

1 Stück in 50 Grammen,	
1 " " 20 "	
2 " je in 10 "	
1 " in 5 "	
2 " je in 2 "	
1 " in 1 "	

5 Stück — 100 Grammen.

Die Bestimmungen des §. 9 gelten auch für diese Einlagengewichte, mit der Ausnahme, daß in der Bezeichnung auf der Oberfläche des Deckels die Anzahl der im Zuge enthaltenen Gramme angegeben ist.

§. 12.

Die den vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Normalgewichtstücke werden nach dem durch Art. 1 des Münz-Vertrags vom 24. Januar 1857 (Res. Blatt Seite 48) eingeführten Münzgewichte hergestellt.

Zammlische Orte des Landes, in welchen Meßanstalten bestehen, haben den Bedarf an Normalgewichtstücken in Prüfung der Gewichte, welche zur Stempelung vorgelegt werden oder nach §§. 12 und 13 der Maasordnung zeitweise oder aus sonstigem Anlasse zu untersuchen sind, künftig ausschließlich von der Centralmeßbehörde (§. 21) zu beziehen und erhalten von dieser um den Selbstkostenpreis folgende Normalgewichtstücke:

- 1) einen Zug ausgehener Gewichte von 4 Loth bis zu 100 Pfund (§. 2);
- 2) einen Zug maßiger Gewichtstücke aus Messing von 1 Pfund abwärts bis zu 1/2 Richtigpfennig (§. 2) in einem Holzlästchen;

- 3) einen Zug maßiger Gewichtstücke aus Messing nach der Eintheilung in Gramme in einem Holzlästchen, unter Beifügung der für Prüdenwaagen zulässigen Formen (§. 10);
- 4) Einlagengewichte, soweit solche als Muster in Rücksicht auf Form und Eintheilung besonders verlangt werden.

§. 13.

Die Meßämter haben darauf zu achten, daß die Gewichtstücke, welche sie prägen, den Normalgewichtstücken möglichst gleichkommen, keinen Fall aber leichter sind; sie dürfen übrigens auch nicht schwerer sein, als nach §. 18 bei den zur Untersuchung kommenden geprüften Meßgewichtstücken zulässig ist.

§. 14.

Von den Meßämtern dürfen nur solche Gewichtstücke bezichtigt und gestempelt werden, welche bezüglich des Materials, der Bezeichnung, der Eintheilung und der Form den eben angeführten Vorschriften und Normalgewichtstücken gemäß gefertigt sind.

Es ist also namentlich nicht gestattet, Gewichtstücke des bisherigen Gewichtes durch Zugießen von Blei in das Loth am Boden schwerer zu machen und zu stempeln, oder auch schon vorhandene Zollgewichtstücke zu stempeln, welche von anderer Form, Eintheilung oder Bezeichnung sind.

Als gestempelt sind nur solche Gewichtstücke anzusehen, welche den Stempel eines württembergischen Meßamtes tragen, mithin dürfen auch nach der Maasordnung vom 30. November 1806 (Res. Blatt Seite 145) §. 48 andere Stücke beim Verkehr nicht gebraucht werden, als solche, welche nach obigen Vorschriften gefertigt und von einem württembergischen Meßamt gestempelt sind.

§. 15.

Die Stempelung der Gewichtstücke aus Messing oder aus Bronze, sowie von allen Grammgewichtstücken (§. 10) ist nur denjenigen Meßämtern gestattet, bei welchen ein Mann sich befindet, von dem zuverlässige Wägungen mit seinen Waagen zu erwarten sind.

Die Befugnis zu solchen Stempelungen wird von dem Oberamt nach Rücksprache mit der Centralmeßbehörde (§. 21) ertheilt, sie erlischt bei Änderungen in der Person des Meßers und kann außerdem bei Entdeckung von Ungeanauigkeiten jederzeit zurückgenommen werden.

§. 16.

Den Meßämtern ist nicht gestattet, vom 1. April 1859 an fernerhin Gewichtstücke des bisherigen Landesgewichtes zu prägen; dagegen haben sie Gewichtstücke des neuen Landesgewichtes von diesem Tage an zu prägen und zu stempeln.

Im öffentlichen Verkehr dürfen die neuen Gewichtstücke von diesem Tage an gebraucht werden, wosfern die älteren Gewichtstücke aus den Verkaufsolokalen entfernt sind.

Vom 1. Januar 1860 an aber muß das neue Gewicht überall im Lande zur ausschließlichen Anwendung kommen und das alte Gewicht aus den Verkaufsolokalen beseitigt sein.

§. 17.

Alle Verbote und Strafordnungen, welche durch die Gesetze, insbesondere auch durch das Patentgesetz vom 2. Oktober 1839, Artikel 75 bis 80 gegen den Gebrauch beziehungsweise das Anhalten und den Verkauf von unrichtigen oder ungestempelten Gewichtstücken ausgesprochen sind, bestehen sich vom 1. Januar 1860 an auf alle Gewichte, welche nicht den oben gegebenen Vorschriften gemäß gefertigt und gestempelt sind, namentlich auch auf die Gewichtstücke des bisherigen Landesgewichtes, wenn diese gleich gestempelt sind, sowie auf die Zollgewichtstücke, welche nicht den Stempel eines württembergischen Meßamtes tragen, ferner auf die Verkaufsstellen, welche zum Verkauf des Geldes nach dem bisherigen Gewichte geprüfet waren.

Die Polizeibehörden haben deshalb die in §. 46 der Maasordnung vorgeschriebene Plünderung, ob richtige Gewichte beim Verkehr gebraucht werden, öfter vorzunehmen, wobei ist namentlich auch darauf zu sehen, daß die Läden nach dem neuen Gewichte verkauft werden.

§. 18.

Wenn die Richtigkeit früher geprüfeter Gewichtstücke zu untersuchen ist (Maasordnung §§. 42, 43), so müssen dieselben gehörig gereinigt übergeben werden, und es haben sodann die Meßämter das in §. 7 vorgeschriebene Verfahren des Wägens der eisenen Gewichte mittelst Tara gleichfalls zu beobachten, damit Fehler, welche etwa an der Waage vorhanden sein könnten, nicht auf das Wägen der Gewichtstücke Einfluß äußern.

Findet sich bei diesen Untersuchungen ein Gewichtstück um mehr, als höchstens um die nachstehenden Beträge schwerer, so ist es zu beichtigen, ebenso wenn es um dieselben Beträge leichter geworden ist, als das Normalgewicht, und zwar muß, soweit die Beichtigung nicht durch einfache Änderungen am Propfen thunlich ist, der alte Propfen ausgebohrt und ein neuer eingesetzt werden, wofür der Meßer, wenn er dies besorgt, besonders belohnt wird.

Vom Normalgewicht darf aufwärts oder abwärts abweichen:

a) bei eisenen gewöhnlichen Gewichten:

das Stück von 100 Pfund um 1 Loth,	
" " " 50 " " 2 Quentchen,	
" " " 25 " " 1 " "	
" " " 20 " " 1 " "	
" " " 10 " " 3 Richtigpfennig,	
" " " 5 " " 2 " "	
" " " 4 " " 2 " "	
" " " 3 u. 2 " " 1 " "	
" " " 1 Pfund 16. 8. 4 Loth um 1/2 Richtigpfennig.	

b) bei messingenen oder bronzenen gewöhnlichen Gewichten:

das Stück von 1 Pfund um 400 Milligramme,	
" " " 16 Loth " 300 " "	
" " " 8 " " 200 " "	
" " " 4 " " 150 " "	
" " " 2 " " 80 " "	
" " " 1 " " 50 " "	

die kleineren Stücke, welche im Einlage zusammen 1 Loth wiegen,

im Ganzen um 50 Milligramme.

c) bei Grammgewichten:

das Stück von	
200 Grammen um 50 Milligramme, aus Eisen um 300 Milligramme,	
100 Grammen um 30 Milligramme, aus Eisen um 200 Milligramme,	
50 Grammen um 25 Milligramme, aus Eisen um 100 Milligramme,	
20 Grammen um 20 Milligramme,	
10 " " 15 " "	
5 " " 10 " "	
2 " " 4 " "	
1 " " 2 " "	

Bei den Einlagengewichten darf der ganze Einlage nicht schwerer oder leichter sein, als bei einem maßigen Gewichtstück von der Schwere des Einlages zulässig ist.

§. 19.

Die bisherigen Normalgewichte der Meßämter sind von diesen an die Ortsverwalter abzugeben und nach dem 1. Januar 1860 zu vernichten oder veräußert auf dem Rathhause aufzubewahren.

Die Originalgewichte der Lagerräte sind durch die R. Oberämter nach dem genannten Tage an das R. Münzamt einzuwenden.

§. 20.

Die Bestimmung der Meßgebühren bleibt nach §. 49 der Maasordnung den Gemeinderäthen fernerhin überlassen; sie sind von diesen als bald neu zu reguliren, dürfen jedoch mit Rücksicht auf die große Zahl der zur Meßung kommenden Gewichte bis zum Ende des Jahres 1859 nicht höher gestellt werden, als ohne Einrechnung der Vergütung für Propfen und Blei oder Eisenblei:

für 1 Gewichtstück unter 5 Pfund auf 3 kr.	
" 1 " " von 5 " " 5 "	
" 1 " " " 10 " " 8 "	
" 1 " " " 20 " " 10 "	
" 1 " " " 25 " " 12 "	
" 1 " " " 50 " " 18 "	
" 1 " " " 100 " " 24 "	

für ein messingenes oder bronzenes Einlagengewicht von 1 Pfund 15 kr.

für ein messingenes oder bronzenes Einlagengewicht von 16 Loth 12 kr.

§. 21.

Die Einleitungen zur Verfertigung und Richtigstellung der an die Meßämter des Landes zu versendenden Normalgewichte, sowie die in §§. 1, 12 und 15 dieser Verordnung vorgesehene Funktionen der Centralmeßbehörde werden bis auf weitere von Uns zu erlassende Anordnung von der Centralstelle für Gewerbe und Handel in ihrem Verwaltungsausschusse besorgt.

Derselben kommt ferner zu: die Sorge für die Herstellung genügender und richtiger Waagen der Meßämter, die technische Aufsicht über das Prägen der Gewichte durch solche und die Untersuchung und Beichtigung der Normalgewichte der Meßämter.

Die Vorschriften der §§. 28, 31 und 41 der

Maafordnung, welche einen Theil dieser Geschäfte den Nichtämtern der Lagerstädte zuweist, tritt für die Gewichte außer Wirkung; auch gehen die Funktionen des Centralrichters in Abicht auf die Nichtstellung der Originalgerichte der Nichtämter dieser Lagerstädte auf die Centralstelle über, wogegen demselben die Besetzung und Verichtigung der Medijinal- und Goldgewichte nach Maßgabe der Verordnung vom 29. November 1843 (Reg. Blatt Seite 799) fernerhin zugewiesen bleibt.

§. 22.

Die Oberämter haben für Bekanntmachung dieser Verordnung in den Lokalblättern zu sorgen und den Nichtämtern besondere Exemplare mittheilen zu lassen; auch sind die Bestimmungen der

§§. 16 und 17 zwischen dem 20. December 1859 und 1. Januar 1860 nach besonders zur Kenntniss der Gewerbetreibenden durch die Ortsbehörden zu bringen.

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Wien, den 24. Januar 1859.

W i l h e l m.

Der Minister des Innern:

Linden.

Auf Befehl des Königs,
Der Chef des Geheimen-Kabinetts
Raueler.



Schwellen-Lieferung.



Die unterzeichnete Stelle bedarf zur Herstellung eines Hilfsgeleises 3000 Stück Schwellen von Nadelholz oder sonst einem weichen Holze, an welche folgende Forderungen gestellt werden:

- 1) Die Schwellen müssen von ganz gutem gesundem Holze sein, welches weder kern- noch schaalrissig ist, keine franken Aeste oder sonstige faule Stellen hat.
- 2) Das Holz muß zur Winterzeit gefällt und möglichst trocken sein.
- 3) Die Schwellen müssen 8' lang, mindestens 5" breit sein, wobei jedoch nur halbrundes Holz verlangt wird, welches die Höhe von mindestens 3" an den schwächsten Stellen hat.
- 4) Die Ablieferung hat auf einen noch näher zu bestimmenden Lagerplatz zunächst der neuen Eisenbahnlinie von Heilbronn nach Hall und möglichst nahe bei Heilbronn zu geschehen.
- 5) Die Hälfte des Bedarfs ist bis **1. Juli d. J.**, der Rest bis **1. Oktober** abzuliefern.

Liebhaber zu dieser Lieferung wollen ihre Angebote, welche auf das ganze Quantum oder auf eine beliebige kleinere Anzahl gestellt werden können, mit Preisangabe spätestens **Den 12. April d. J.** der unterzeichneten Stelle schriftlich zustellen.
Heilbronn, den 24. März 1859.

R. Eisenbahnbauamt.
Winder.

Wadnung.

Entmündigung.

Die ledige Jakobine Gottliebim Gauger von Murrhardt wurde durch Gerichtsbescheid vom heutigen wegen Geisteskrankheit entmündigt, was mit dem Bemerkten veröffentlicht wird, daß dieselbe nur unter Mitwirkung ihres Pflegers Kaufmann Doderer in Murrhardt Rechtsgeschäfte gültig abschließen kann.

Den 22. März 1859.

R. Oberamtsgericht.
Frölich.

Wadnung.

Im Unterepfandbuch zu Reichenberg, desseitigen Gerichtsbezirks, Band III. Bl. 247, ist auf den Namen des Jakob Frank, Bauers

von dort, zu Gunsten der Louise Pauline (Christiane Sieberischen) Pflugschaft unter Verwaltung des Anwalts Treßz zu Fischbach wegen eines pro Martini zu 5 Prozent verzinslichen und nach den vom Schuldner vorgelegten Quittungen bezahlten Kaufschilling von 174 fl. 46 kr. ein Pfandrechts Vorbehalt eingetragen.

Da der am 10. September 1847 dem Pfleger Treßz ausgestellte Pfandbuchauszug verloren gegangen ist, so wird der unbekannt gebliebene Eigentümer desselben hiermit aufgefordert, seine Ansprüche

binnen 45 Tagen

von der erstmaligen öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, bei unterzeichneter Stelle geltend zu machen, widrigenfalls der fragliche Pfand-

buchauszug für kraftlos erklärt und sofort Löschung des Pfandeintrags angeordnet werden wird.

Den 22. März 1859.

R. Oberamtsgericht.
Frölich.

R. Oberamtsgericht Wadnung.

Gläubigervorladung in Gant- Sachen.

In nachgenannten Gantsachen wird die Schulden-Liquidation und die gesetzlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen, wozu die Gläubiger und Absonderungs-Berechtigten andurch vorgeladen werden, um entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn vorläufig kein Anstand obwaltet, statt des Erscheinens vor oder an dem Tage der Liquidations-Tagsfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Recept in dem einen wie in dem andern Falle unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorrangrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, so weit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Akten bekannt sind, an den unten festgesetzten Tagen durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Massegegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten. Das Ergebniss des Vermögensverkaufs wird nur denjenigen bei der Liquidation nicht erscheinenden Gläubigern besonders eröffnet werden, deren Forderungen durch Unterepfand versichert sind, und zu deren voller Befriedigung der Erlös aus ihren Unterepfändern nicht hinreicht. Den übrigen Gläubigern laßt die gesetzliche 15tägige Frist zu Verbräugung eines bessern Käufers in dem Fall, wenn der Vermögensverkauf vor der Liquidationstagsfahrt stattgefunden hat, vom Tage der Liquidation an, und wenn der Verkauf erst nach der Liquidation vor sich geht, von dem Verkaufstage an. Als besserer Käufer wird nur derjenige betrachtet, welcher sich für ein höheres Anbot so gleich erklärt und seine Zahlungsfähigkeit nachweist.

Weild. Jakob Gezer, Tagelöhner von Neufürstehütte, Freitag den 29. April, Mor-

gens 8 Uhr, zu Neufürstehütte. Ausschlußbescheid: nächste Gerichtssitzung.
Den 26. März 1859.

R. Oberamtsgericht.
Frölich.

Altebütte.

Gläubiger-Aufruf.

Alle nicht aus den öffentlichen Büchern und Akten ersichtlichen Gläubiger des kürzlich verstorbenen

Gottlieb Höfer, gewesenen Kronenwirts in Schöllbütte,

werden hiedurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 15 Tagen unter Vorlage ihrer Beweis-dokumente anzumelden, widrigenfalls sie es sich selbst zuschreiben haben, wenn sie bei der demnächst vor sich gehenden Verlassenschaftsbereini-gung unberücksichtigt bleiben und hiedurch Nachtheile für sie erleiden.

Den 26. März 1859.

Die Theilungsbehörde.
vdt. R. Amtsnotariat Untereiffnach.
Wagenmann.

Murrhardt.

Gläubiger-Aufruf.

Auf den Antrag der Erben der kürzlich verstorbenen Witwe des Schreiners Johann Georg Hekel von hier werden alle diejenigen, welche an die Erbsmasse der Hekel'schen Witwe etwas zu fordern haben, hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 10 Tagen bei der unterzeichneten Stelle geltend zu machen, wenn sie bei Vertheilung der Erbsmasse nicht unberücksichtigt bleiben wollen.

Den 21. März 1859.

Für die Theilungsbehörde:
R. Amtsnotariat.
Häcker.

Murrhardt.

Gläubiger-Aufruf.

Die Gläubiger des kürzlich verstorbenen Wagners Christian Waz von hier haben ihre Forderungen binnen 10 Tagen bei der unterzeichneten Stelle anzumelden, wenn sie bei Auseinandersetzung und Vertheilung der Wagnerschen Verlassenschaft berücksichtigt werden wollen.

Den 22. März 1859.

Für die Theilungsbehörde:
R. Amtsnotariat.
Häcker.

Strümpfelbach.

Schafwaide-Verleihung.

Der Pacht der hiesigen Winterwaide geht mit Ambrosi d. J. zu Ende, daher die selbe am

Freitag den 1. April 1859, Vormittags 11 Uhr, aufs Neue in Pacht gegeben werden wird. Hierzu werden Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen, daß auf hiesiger Markung von der Krute an 150 Stück Schafe erndet werden können.

Den 22. März 1859. Gemeinderath.

Wüstenroth, Oberamt Wainberg.

Jagd-Verpachtung.

Die Jagd auf der hiesigen bei 3182 Mrg. großen Gesamtgemeindemarkung kommt am Osterdienstag den 26. April d. J., Vormittags 10 Uhr,

auf dem Rathhause dahier auf die drei Jahre — 1. Juli 1859 bis 1862 — zur Verpachtung, wozu Liebhaber eingeladen sind.

Den 27. März 1859. Gemeinderath. Für ihn: Vorstand Knab.

Vorderbüchelberg, Gemeinde Spiegelberg.

Eichen-Verkauf.

Die hiesige Ortsgemeindepflege verkauft am Mittwoch den 6. April, Mittags 1 Uhr,

100—115 Stück Eichen in der Hommelwiese gegen baare Bezahlung. Dieselben werden in Loose getheilt. Der Anschlag beträgt 375 fl. Die Eichen sind von schöner Qualität und eignen sich für Wagner- und Bauholz, auch steht ein schönes Rindenerzeugniß in Aussicht.

Die Liebhaber werden hiebei höflich eingeladen.

Den 24. März 1859. Ortsgemeindepflege. Für dieselbe: Anwalt Schick.

Bachnang, redigirt, gedruckt und verlegt von J. Helmer.

Murr.

Rindenerzeugniß.

Die hiesige Gemeinde verkauft am Montag den 4. April, Mittags 12 Uhr,

das Rindenerzeugniß von den im Hardt- und Gemeinewald zum Verkauf bestimmten Eichen und Kaitel, geschätzt zu circa 20 bis 25 Klaftern, auf dem hiesigen Rathhaus.

Die Herren Gerbermeister werden mit dem Ansuchen zum Verkauf eingeladen, daß der Gemeinderath geneigt ist, auch überhaupt einen Verkauf abzuschließen, und daß das größere Quantum im Murrbölzle erzeugt wird.

Den 26. März 1859. Gemeinderath.

Schönbrunn.

Holz-Verkauf.

Am Mittwoch den 30. März, Nachmittags 1 Uhr,

werden 22 Meß buchene Scheiter und 18 Meß desgl. Prügel im Aufstreich verkauft. Die Absuhr ist gut.

Den 23. März 1859. v. Abel'sche Gutverwaltung.

Privat-Anzeigen.

Mittwoch



Donnerstag

Beilstein.

Folgende Gegenstände sind dem Verkauf ausgesetzt:

- 3 Eimer Roß,
- 30 Stück gut getrocknete Bretter, wovon 11 Stück je 16' lang sind, mehrere irdene Feibel.

Bretter und Feibel werden am 30. d. M., Mittags 11 Uhr verkauft. Liebhaber zum Roß erhalten auf Verlangen täglich ein Muster am Tag.

Zu weiterer Auskunft ist bereit Stadtschultheiß Singer.

Beilage zum Murrthal-Boten Nr. 25.

Dienstag den 29. März 1859.

Bachnang. Alle Sorten **Stroh Hüte** empfiehlt zu ganz billigem Preise **L. W. Feucht.**

Bachnang.

Empfehlung der Heilbronner Bleiche bei Wimpfen am Neckar.

Aufträge für diese rühmlichst bekannte Bleiche, deren Einrichtungen bedeutend verbessert wurden, übernimmt zu den billigsten Preisen

Ferd. Thumm

Sulzbach.

Für die mit Recht berühmte Uracher Bleiche



nehme auch beuer Leinwand und Faden zur besten Besorgung auf und kann ich neben ausgezeichnete Weise auch für die Güte garantiren.

Kaufmann Glock.

Bachnang.

Einige Tausend

Lohkäse,

das Hundert zu 22 kr., verkauft

Gerbermeister Tiller.

Bachnang. Mit sonnendem Frühjahr empfiehlt sich die Unterzeichnete mit einer großen Auswahl **Stroh Hüte** für Herren, Frauen und Kinder; auch nimmt sie solche zum Waschen, Färben und Garniren an. In Fertigung neuer Hüben, sowie im Waschen und Abändern schon getragener empfiehlt sie sich gleichfalls. **Sophie Rosenwirth.**

Angersen, Erdbirnern und einen Rest Stroh hat zu verkaufen

Zugschmied Stroß.

Heil Dir, Heil, mein Vaterland! *)

Ein deutsches Bundeslied.

Deutsche Völker alle sammt,
Wo die alte Freue stammt,
An der Elbe, Maas, am Rhein,
An dem Rhen, an dem Main,
Wo die Nibelungen saß
Heut' noch sprüht wie Nebelast,
Stimmt Alle im Verein
In das Lied der Lieder ein:
Deutschland, Deutschland über Alles,
Deutschland wirbel Herz und Hand!
Mächtig wie Vesuvius schall' es:
Heil Dir, Heil, mein Vaterland!

Deutsche Völker Stammverwandt,
An dem Sund und Oderstrand,
An der Weichsel, Oder, Spree,
An der Elbe, an der See,
Wo in Preussens Heereshaare
Rühn' empör sich schwingt der Aar,
Stimmt Alle im Verein
In das Lied der Lieder ein:
Deutschland, Deutschland über Alles u. s. w.

Deutsche Völker ohne Zahl
Kette und links im Donauthal,
An der Giesse und an dem Inn
Bis zu den Karpathen hin,
Wo die Sonne Österreich glänzt
Und mit Ruhm das Banner trägt,
Stimmt Alle im Verein
In das Lied der Lieder ein:
Deutschland, Deutschland über Alles u. s. w.

Deutsche Völker alle sammt
Wo die alte Freue stammt,
Auf den Alpen, hoch und hehr,
Auf dem Lande, auf dem Meer,
Auf der Erde fernstem End',
Das die deutsche Sprache nennt,
Stimmt Alle im Verein
In den Jubel hymnus ein:
Deutschland, Deutschland über Alles u. s. w.
Müller von der Werra.

Tages-Begebenheiten.

Am 25. März. Die Bundesversammlung hat in ihrer heutigen Sitzung, wie nach der gegenwärtigen Sachlage zu erwarten war, einstimmig die Verwilligung eines Credits von einer Million Gulden zum Zweck der Vervollständigung, resp. Verbesserung der Artillerieausrüstung der Festun-

Zu diesem Lied wünscht der Dichter eine vierstimmig gesetzte Musik, um dasselbe sammt dem Besatzungschor, mit dem Komponisten vereinigt, der zu erbaulichen ersten deutschen Liederschule in Stuttgart als Kaufmann widmen zu können. Man sende die Kompositionen, unter besonderem Verschluß des Namens, an den Dichter in Weimar. Die Einreichungsfrist erstreckt sich bis Ende März. Der Name des preisgekrönten Tonichters wird später veröffentlicht werden.

Badnang, redigirt, gedruckt und verlegt von J. Heintzsch.

gen Mainz, Luxemburg, Landau, Kassel und Ulm, also sämtlicher Bundesfestungen, beschloßen.
(S. R.)

Paris, 25. März. Der Moniteur meldet: Das Wiener Kabinet hat dem Reichstag Auslands auf den Zusammentritt eines Kongresses zugestimmt. Garout ist von Turin abgegangen und kommt nach Paris auf Einladung des Kaisers.
(I. D. v. S. R.)

In Berlin fand sich am letzten Mittwoch Nachmittags auf vorhergegangene Verabredung eine aus circa 50 Personen bestehende Versammlung von Hundeliebhabern mit ihren vierfüßigen Begleitern im Badeschen Lokal in der Herbelstraße ein, um dem Führer derselben durch eine Demonstration zu erkennen zu geben, daß die Berliner Hundestreife durchaus nicht geneigt sind, ihre Logen, Padel und Aussenplätze vor dem Besuch der öffentlichen Lokale auszuweichen, resp. auszuweichen zu lassen. Es hatte dem Publ. zufolge am genannten Nachmittage das Ansehen, als wolle die wilde Jagd die Herbelstraße heimsuchen. Hunde jeder Größe, von denen der größte schon einem kleinen Pferde gleich, mit Blumen und Bändern geschmückt, zogen mit ihren zweibeinigen Freunden zu Fuß in das genannte Lokal ein oder kamen auch wohl vorzufahren. Durch diese Hundeverammlung wurde ein solcher Lärm verursacht, daß die Bewohner des Hauses nicht wußten, wo sie vor Entsetzen bleiben sollten und Herr Bades sich endlich entschloß, polizeiliche Hilfe zu requiriren, die ihm jedoch in dem gewünschten Umfange nicht gewährt werden konnte, da die Hundestreife nach den Umständen nach sehr verhalten und ein polizeiliches Verbot gegen das Wüthen der Hunde bis jetzt noch nicht erlassen ist.

F. Mittwoch Mehger Schweizer. Wichtige Besprechung.

Badnang. [Prod-Taxe.]
8 Pfund gutes Kornstroh 21 kr.
Gewicht eines Kornstrohs 8 1/2 Loth.
Den 29. März 1859. Königl. Oberamt.
H. Bernke, A. B.

Winnenden Naturalienpreise vom 24. März 1859.

Fruchtgattungen	Hocher.		Mittel.		Wieder.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Scheffel Korn . . .	13	—	12	30	—	—
„ Dinkel . . .	6	20	5	17	4	49
„ Haber . . .	7	54	7	6	6	—
1 Eimer Weizen . . .	1	28	1	24	—	—
„ Gerste . . .	1	4	1	—	—	56
„ Roggen . . .	1	12	1	8	1	4
„ Gemischt . . .	1	15	1	10	—	—
„ Weizen . . .	2	—	1	50	1	40
„ Erbsen . . .	2	—	1	50	—	—
„ Linen . . .	2	4	2	—	1	48
„ Ackerbohnen . . .	1	36	1	32	1	25
„ Weichseln . . .	1	8	1	4	1	—

Der Murrthal-Bote,

gleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Badnang und Umgegend.

Erscheint jeden Dienstag und Freitag je in einem ganzen Bogen. Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 kr. Infolien jeder Art werden mit 2 kr. die gespaltene Zeile oder deren Raum berechnet.

Nr. 26. Freitag den 1. April 1859.



Mit dem 1. April beginnt ein neues Vierteljahr-Abonnement auf den Murrthal-Boten und ladet zu zahlreicher Theilnahme herzlich ein
die Redaktion.

Ämtliche Bekanntmachungen.



Schwellen-Lieferung.



Die unterzeichnete Stelle bedarf zur Herstellung eines Hilfszuges 3000 Stück Schwellen von Kadelholz oder sonst einem weichen Holze, an welche folgende Forderungen gestellt werden:

- 1) Die Schwellen müssen von ganz gutem gesundem Holze sein, welches weder fern noch schaalrissig ist, keine kranken Kerne oder sonstige kranke Stellen hat.
- 2) Das Holz muß zur Winterzeit gefällt und möglichst trocken sein.
- 3) Die Schwellen müssen 8' lang, mindestens 5" breit sein, wobei jedoch nur halbrundes Holz verlangt wird, welches die Höhe von mindestens 3" an den schwächsten Stellen hat.
- 4) Die Ablieferung hat auf einen noch näher zu bestimmenden Lagerplatz zunächst der neuen Eisenbahnlinie von Heilbronn nach Hall und möglichst nahe bei Heilbronn zu geschehen.
- 5) Die Hälfte des Bedarfs ist bis 1. Juli d. J., der Rest bis 1. Oktober abzuliefern.

Liebhaber zu dieser Lieferung wollen ihre Angebote, welche auf das ganze Quantum oder auf eine beliebige kleinere Anzahl gestellt werden können, mit Preisangabe spätestens den 12. April d. J. der unterzeichneten Stelle schriftlich zustellen.
Heilbronn, den 24. März 1859.

K. Eisenbahnbauamt.
Binder.

Badnang.

Im Unterpfandsbuch zu Reichenberg, die-
jenigen Gerichtsbezirks, Band III. Bl. 247,
ist auf den Namen des Jakob Frank, Bauers
von dort, zu Gunsten der Louise Pauline
Christiane Sieberischen Pflegschaft unter
Verwaltung des Anwalts Trefz zu Fischbach
wegen eines pro Martini zu 5 Prozent ver-
zinslichen und nach dem vom Schuldner vor-
gelegten Quittungen bezahlten Kaufschilling

von 174 fl. 46 kr. ein Pfandrechts Vorbehalt
eingetragen.

Da der am 10. September 1847 dem
Pfleger Trefz ausgesetzte Pfandbuchauszug
verloren gegangen ist, so wird der unbefannte
Besitzer desselben hiemit aufgefordert, seine An-
sprüche

binnen 45 Tagen

von der erstmaligen öffentlichen Bekanntmachung
an gerechnet, bei unterzeichneter Stelle geltend
zu machen, widrigenfalls der fragliche Pfand-